

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

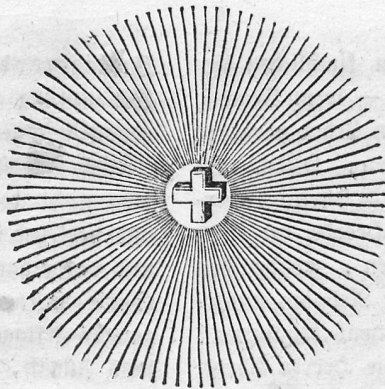
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 16.



den 20. April

1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Laßt uns also, meine Brüder, mit Anstrengung (in der Kirche Jesu) nach Seinen reinen, heiligen Befehlen kämpfen! laßt uns die Soldaten betrachten, welche dem Anführer im Kampfe gehorchen! und wir sehen, wie geordnet, wie willig und ergeben sie alle seine Befehle vollziehen. Nicht ein jeglicher ist Prätor, Chiliarch oder Centurio, noch Aufseher über fünfzig Mann, u. s. w.; sondern ein jeder muß in der Reihe, oder auf dem Posten, worauf ihn der König oder der Anführer gestellt hat, bleiben. Große können nicht ohne Kleine, und Kleine nicht ohne Große bestehen. — Der Oberpriester hat sein Amt, den Priestern ist ein eigener Platz angewiesen, die Leviten haben ihre Verrichtungen, und der Laie hat die Pflicht eines Laien zu erfüllen. Ein jeder von euch, meine Brüder, soll in seinem Stande bleiben, Gott dem Allmächtigen mit reinem Herzen danken, und mit Ehre nach den Regeln seines Amtes leben.

Klemens von Rom, der Schüler des heil. Apostel Paulus, im ersten Briefe an die Korinther.

Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Uznach gegen das bischöfliche Ordinariat in St. Gallen.

Wie zu erwarten war, haben alle liberale Blätter gegen das Dekret des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen in der Sache des Herrn Aloys Fuchs ihre gewohnten Klagelieder angestimmt; sie haben diesen erwünschten Anlaß benützt, ihrem unverföhnlichen Hass und ihrer grimmigen Wuth gegen die katholische Kirche wieder einmal Luft zu machen. Wenn mit Lügen, Verleumdungen und rohen Ausfällen, wenn mit leidenschaftlichem Schimpfen und Toben etwas auszurichten wäre, hätten allerdings der Bischof von St. Gallen und sein Ordinariat einen sehr bedenklichen Stand; allein die Lügen und Verleumdungen laufen sich vorerst bald zu Tod, und durch Schimpfen und leidenschaftliche Wuth ist noch nie eine ungerechte Sache zur gerechten geworden. Wir wollen deshalb unsere Leser nicht lange mit den Ueberrheiten belästigen, welche die St. Galler Zeitung, der Freimüthige, der schweizerische Republikaner, der Eidgenosse u. s. w. ihrem Publikum aufgetischt haben. In immer langweiligern und pöbelhaftern Variationen wiederholen sie das Thema der neuen Zürcher Zeitung, die da meint: „das fecke Umsichgreifen des kurialistischen Despotismus und eine auf den krafftesten Obskurantismus gerichtete Tendenz liege zu helle am Tage, als daß nicht alle Schweizer, welchen Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes am Herzen liegen, aufge-

schreckt werden sollten; — denn zur Zeit, wo die Nation Rechtsgleichheit errungen zu haben glaube, richte der römische Absolutismus seinen Thron unter uns auf, und in dem gegenwärtigen Papste trete ja der leibhaftige Hildebrand hervor u. s. w.“ Mögen solchen Thorheiten Diejenigen ihre Aufmerksamkeit widmen, welche das Ungereimteste vorzüglich lieben und mit Geistespucc sich beschäftigen. Es lohnt sich wahrlich nicht der Mühe, auch nur ein Wort gegen solchen Unsinn zu verlieren. Wir beschränken unsere Bemerkungen auf den Herrn Aloys Fuchs und das Kapitel von Uznach.

Wenn gegen das Dekret des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen in der Sache des Herrn Aloys Fuchs — von wem und wie immer — eine Klage mit Recht erhoben werden soll, so muß vorerst gezeigt werden: entweder, daß dieses bischöfliche Ordinariat ein Recht sich angemäht, welches ihm nicht zukommt; oder daß selbes im Urtheile gegen Herrn Aloys Fuchs die vorgeschriebenen Formen des Rechtes verletzt habe. So lange weder das Eine noch das Andere erwiesen ist, oder wenigstens erwiesen werden kann, ist jene Klage gegen die bemeldte bischöfliche Sentenz nicht bloß ungerecht, sondern durchaus ungereimt und unvernünftig, — und in jedem Betrachte eines besonnenen und denkenden Mannes unwürdig.

Hat nun das bischöfliche Ordinariat in vorliegender Sache ein Recht sich angemäht, welches ihm nicht zusteht? Wir geben zu, daß Verirrungen, von welcher Art sie immer sein mögen, welche und so lange sie im Innern

des Menschen verschlossen bleiben, keinem kirchlichen Urtheilspruche unterworfen seien. Aber wie? — wenn Irrthümer öffentlich verbreitet, und der wahren Lehre geradezu widersprechende Sätze vorgetragen werden, sollen alsdann Diejenigen schweigen, welchen die Heerde Christi anvertraut ist? Sollen sie ruhig diese ihre Heerde vergiften und unter ihr Grundsätze verbreiten lassen, welche den Glauben zerrütten und das Fundament der Religion untergraben? Wer könnte, wer dürfte so Etwas behaupten? Nun haben ja die Bischöfe den Auftrag, die Heerde Christi zu weiden; sie sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren; ihnen steht also unmittelbar das Urtheil über alle Gegenstände des Glaubens und der Sitten zu; denn sie sind verantwortlich über die Hinterlage des Glaubens, welche ihnen zur Bewahrung übergeben wurde, und haben sonach nicht bloß das Recht, sondern zugleich auch die schwere Pflicht, falsche Lehren von ihrer Heerde abzuhalten und durch Anwendung aller in ihrer Macht liegenden Mittel sorgfältig zu verhüten, daß weder für die ihnen anvertrauten Gläubigen, noch überhaupt für die katholische Religion und Kirche Nachtheil oder Schaden erwachse. Dieses Recht und diese Pflicht haben seit dem Ursprunge der christlichen Kirche die Bischöfe — bald einzeln in ihren Diözesen, bald vereint in Konzilien — so offenkundig und ungestört ausgeübt, daß selbst die Vertheidiger des Herrn Aloys Fuchs diese historische Thatsache nicht in Abrede stellen können.

Aber vielleicht sind die gesetzlichen Formen des Rechtes in dem vorliegenden Dekrete verletzt worden! — Dieses ist wirklich ein Vorwurf, den die Gegner des bischöflichen Ordinariats in dem Grade geltend zu machen suchen, daß sie, laut Zeitungsberichten, es sogar wagten, selbst bei der hohen Tagsatzung in Zürich, auffallend und sonderbar genug, eine Klage zu stellen, gleichsam über geschehenen Justizmord, der die ganze Eidgenossenschaft mit einem „Weheton“ erfülle. Doch wer auf solche Weise klagt, darf nicht bloß in so unbestimmten Ausdrücken in die Welt hinausschreien: „Justizmord!“ — er hat, wie doch wohl kein unbefangener und vernünftiger Mann leugnen wird, die Pflicht auf sich genommen, zu beweisen, daß und wie die Formen des Rechtes verletzt worden seien.

Es ist hier, was nicht vergessen werden darf, von einem Urtheile die Rede, welches eine kirchliche Behörde über einen rein kirchlichen Rechtsfall gefällt hat; und aller Welt war es bis auf den heutigen Tag bekannt und allgemein und überall anerkannt, daß, wie jeder Staat, so auch die Kirche ihre eigenen Gesetze habe, die ihren Rechtsgang vorschreiben und bestimmen, und an welche sich jede kirchliche Behörde genau und gewissenhaft zu halten hat. Wenn daher in der mehr bemeldeten Angelegenheit des Herrn Fuchs von Rechtsverletzungen, wenn sogar von

Justizmord gesprochen wird, so muß, wofern eine solche Behauptung nicht eine offenbare Verleumdung sein soll, genau nachgewiesen werden, daß die in der katholischen Kirche festgesetzten und allgemein anerkannten Rechtsformen nicht beachtet, daß sie im Gegentheile überschritten und verletzt worden seien. So lange dieses nicht gezeigt und dargethan worden ist, kann und darf in vorliegender Sache so wenig über Verletzung des ordentlichen Rechtsganges geklagt worden, als der Bürger, z. B. des Kantons Zürich, klagen dürfte, wenn er nach dem Zürcher Rechtskoder, und nicht nach dem eines andern — gleichviel welches — Kantons beurtheilt worden wäre. Kein vernünftiger und besonnener Mensch wird also in die von verschiedenen Seiten so laut und ungestüm erhobene Klage einstimmen können, bevor ihm gezeigt und bewiesen sein wird, wo und wie in dem mehrgenannten Urtheile des bischöflichen Ordinariats der gesetzliche und ordentliche Rechtsgang der kath. Kirche ausser Acht gelassen oder verletzt worden sei.

Wenn indessen Herr Fuchs oder seine Freunde die Ueberzeugung haben, daß besagtes bischöfliches Dekret mit den Rechtsgesetzen der katholischen Kirche im Widerspruch stehe, so ist ihm oder ihnen der Rekurs an den höhern kompetenten Richter durch das bischöfliche Dekret selbst ausdrücklich bewilliget, und das Recht und die volle Freiheit eingeräumt, falls er sich unrichtig beurtheilt glauben sollte, an die kompetente Oberbehörde auf die durch Kirchengesetze verordnete und bestimmte Weise zu rekurriren? Dieses Rechtes und dieser Freiheit sollte sich Herr Fuchs wirklich bedienen, wofern er den Wahn nicht lassen kann, daß ihm Unrecht widerfahren sei; er sollte, wie es im Staate und in der Kirche zu jeder Zeit Uebung war, vom niederen an den höhern Richter sich wenden, damit die Sache nochmals untersucht, und ein neuer Richterspruch gegeben werde. Diese Ordnung im Rechtsgang ist im Kirchenrechte so bestimmt vorgeschrieben und so allgemein bekannt und anerkannt, daß jedes weitere Wort hierüber ganz überflüssig wäre? Wer sich an diese Ordnung nicht hält, wer lieber auf andere Weise sich rechtfertigen möchte, verletzt auffallend selbst das Recht, während er über Rechtsverletzung aus vollem Munde klagt. Der einzige Weg also, den Herr Aloys Fuchs in seiner Angelegenheit rechtlich betreten kann, und betreten — oder dann aufhören sollte, über geschehenes Unrecht zu klagen, ist der angegebene. Allein diesen Weg hat man unseres Wissens bis auf diese Stunde nicht eingeschlagen wollen.

Sa doch! — wird vielleicht eingewendet, Herr Aloys Fuchs hat ja wirklich appellirt! Wiederholt berief er sich laut und bestimmt auf Synodal-Richter. Allerdings! — Allein gestattet das Kirchenrecht eine solche Appellation? Heißt das vom niedern Richter an den höhern sich wenden? Stehen Synodal-Richter wirklich über dem Bischof, und

kann nach den Gesetzen der Kirche ein bischöflicher Urtheilsspruch von denselben judicirt werden? Eine solche Behauptung kann wahrlich nur in einer gänzlichen Unkunde des katholischen Kirchenrechtes ihren Grund haben. Der einzige Richter in der Diözese nach göttlicher Institution, der die eigene und ordentliche Gewalt hat, über Gegenstände des Glaubens und der Moral ein gültiges und rechtskräftiges Urtheil zu fällen, ist der Bischof. Keinem Kleriker und keinem Verein der Kleriker in der Diözese kommt eine solche Gewalt zu. Um wie viel weniger also eine höhere als selbst die bischöfliche Gewalt; so daß von der bischöflichen Gewalt an sie, als an die noch höhere Gewalt, appellirt werden dürfte?

Aber wie! — hat nicht das Konzilium von Trient (Sess. 25. cap. 10.) festgesetzt: „daß in jeglichem Provinzial- oder Diözesan-Konzilium einige Personen, welche die nach der Verordnung Bonifacius VIII., die anfängt: „Statutum.“ erforderlichen Eigenschaften besitzen und sonst dazu tauglich sind, bezeichnet werden sollen, damit künftighin, nebst den Orts-Ordinarien, auch ihnen die kirchlichen und geistlichen — und vor den kirchlichen Gerichtshof gehörigen — Streitsachen, welche örtlich angewiesen werden müssen, übertragen werden?“ Ganz gewiß! — Aber spricht in diesem Kapitel der Kirchenrath von einer richterlichen Behörde, der eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt zukommt? oder ist hier nur von einer Gewalt die Rede, welche erst übertragen werden muß? Offenbar und außer allem Zweifel nur das Letztere; so daß den Synodalrichtern niemals eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt kraft ihres Amtes zukommt, sondern diese ihnen jederzeit für gewisse Fälle, für welche sie eingesetzt werden, von Denjenigen übertragen werden muß, welche die ordentliche Gewalt wirklich besitzen. Synodalrichter sind also nur solche Personen, welche nach dem Zeugniß der Provinzial- oder Diözesankonzilien alle Eigenschaften haben, die zum Richteramte erfordert werden, und welchen demzufolge in besondern Fällen Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung übertragen werden können. Die Synodalrichter stehen unter dem Bischofe, und in keinem Falle kann und darf von dem Urtheile des Bischofs an das Urtheil der Synodalrichter appellirt werden. Eine solche Appellation ginge von dem höhern zum niedern Richter, und stünde mit dem allgemeinen und unabänderlich festgesetzten Rechtsgange im Staate und in der Kirche in dem auffallendsten Widerspruche.

Es darf hiebei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß nicht alle Rechtsfälle dem Urtheile der Synodalrichter übertragen werden können. Da Herr Mloys Fuchs sich auf das Konzilium von Trient berufen hat, wollen wir ihm die bestimmten Verordnungen dieses Konziliums hierüber vor die Augen legen. Das zweite Kapitel der dreizehnten Sitzung dieses Kirchenrathes lautet wörtlich so: „Eine Appella-

tionsfache in Kriminaldingen von dem Urtheile des Bischofs oder seines Generalvikars im Geistlichen soll da, wo eine Appellation Statt findet, wenn es sich trifft, daß sie mit apostolischem Ansehen örtlich angewiesen werden soll, an den Metropolitan, oder an seinen Generalvikar im Geistlichen, oder, wenn jener aus irgend einer Ursache verdächtig oder weiter als zwei gesetzliche Tagreisen entfernt wäre, oder von ihm appellirt worden ist, an einen aus den nähern Bischöfen oder an ihre Vikarien, nicht aber an niedere Richter gewiesen werden.“

Aus der angeführten Verordnung des heil. Kirchenrathes von Trient geht deutlich hervor:

- 1) Daß Kriminalangelegenheiten, wenn das Urtheil des Bischofs appellirt wird, entweder dem Metropolitan, oder seinem Generalvikar, oder einem aus den benachbarten Bischöfen übertragen werden sollen;
- 2) Daß der Kirchenrath verbietet, dergleichen Rechtsfälle niederern Richtern zu übertragen.

Nun sind aber unter der Zahl Derjenigen, welche in Bezug auf Metropolitan- und benachbarte Bischöfe, oder ihre Generalvikare, niedere Richter heißen, auch die Synodalrichter, was Niemanden unbekannt sein kann.

Das Dekret des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen ist aber ein Dekret in Kriminalsachen, weil es sich auf kirchliche Vergehungen bezieht, welche unter die kriminellen Fälle gerechnet werden, dergleichen die Häresien und Schismen sind, und weil durch dasselbe wirklich die koerzitive oder kriminelle Jurisdiktion in Anwendung kommt.

Es leuchtet hieraus jedem Unbefangenen, wie wir glauben, ganz deutlich und unwidersprechlich in die Augen, daß Herr Mloys Fuchs und seine Protektoren den einzigen Pfad des Rechts ganz verlassen, wenn sie die mehrgenannte Angelegenheit Synodalrichtern zur endlichen Entscheidung übertragen wollen. Man vergesse hiebei nicht, was wohl bemerkt zu werden verdient, daß der vorliegende Rechtsstreit auf Gegenstände sich beziehe, welche, als unmittelbare Glaubenssätze, unter die hochwichtigen Dinge gehören, über die der römische Stuhl das Endurtheil sich ausschließlich vorbehalten hat; denn über Glaubenslehren steht die Finalentscheidung Demjenigen zu, dem die Schlüssel des Himmelreiches übertragen, und dem der Auftrag gegeben wurde, auch die Schafe zu weiden; für den Christus gebeten hat, daß sein Glaube unverlezt bleibe, und dem Er die Pflicht auferlegt hat, seine Brüder im Glauben zu bewahren. Der soll in Glaubensstreitigkeiten den endlichen Entscheid geben, der unter Zwölfen ausgewählt wurde, damit er als aufgestelltes Oberhaupt der Kirche, wie der heil. Hieronymus sich ausdrückt, jegliche Spaltung von ihr abhalte.

Daß dergleichen Rechtsfälle, wie der vorliegende ist, zu allen Zeiten dem apostolischen Stuhle zur letzten und

höchsten Entscheidung übertragen worden seien, könnte durch unzählige historische Thatsachen außer allen Zweifel gesetzt werden. Es genügt uns hier, aus den vielen Zeugnissen ein einziges anzuführen, welches, besonderer Verumständungen wegen, selbst den jekigen Gegnern des apostolischen Stuhls ganz unverdächtig erscheinen muß.

Als zur Zeit des Janfenius in der Kirche Frankreichs Streit sich erhob, wandte sich der französische Klerus an Innozenz den Zehnten mit der Bitte, er möchte über die Sätze des Janfenius eine bestimmte und zuverlässige Entscheidung geben; „denn es sei“, lautet das Schreiben, „ein alter, höchst ehrwürdiger Gebrauch in der Kirche, daß Gegenstände von so hoher Wichtigkeit vor den apostolischen Stuhl gebracht werden, dem die endliche Entscheidung wegen des stets unfehlbaren Glaubens des Petrus von Rechts wegen jederzeit zukommen soll. — Huldigend diesem durchaus billigen Grundsatz, glaubten wir“, fahren sie fort, „eine religiöse Angelegenheit von solcher Bedeutung und solchen Folgen dem Urtheile des heiligen Stuhles unterwerfen zu sollen, damit jede Finsterniß hierüber verschleucht, jeder Zweifel und jede Zwietracht gehoben und die Kirche endlich wieder in Ruhe und in ihren vorigen Glanz gesetzt werde.“

Von welcher Seite aus wir also die vorliegende Sache in's Auge fassen, ergibt sich immer dasselbe Resultat: daß, wenn nicht ein ganz neuer und bis auf diese Stunde unbekannter Rechtsgang in der katholischen Kirche für Herrn Fuchs und seine Freunde eingeführt und gewaltthätig geltend gemacht werden soll, ihm, dem Angeschuldigten und Verurtheilten, kein anderer rechtlicher Weg zu seiner allfälligen Rechtfertigung offen stehe, als sich nach der angegebenen Weise an den apostolischen Stuhl zu wenden und seine Angelegenheit dem neuen Untersucher und der höchsten Entscheidung der obersten Kirchenbehörde zu unterwerfen. —

Unterdessen scheint das Kuralkapitel von Uznach im Kanton St. Gallen ganz anderer Ansicht und Meinung zu sein. Die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß die durch öffentliche Blätter bekannt gewordene Akte dieses — auf eine seltene Weise merkwürdig gewordenen — Kapitels in der mehrgenannten Rechtsache des Herrn Aloys Fuchs auch noch an den einzig wahren und unwandelbaren Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes geprüft und gewürdigt werden.

Zur Zeit, als das bischöfliche Ordinariat über die in der Rede des Herrn Aloys Fuchs enthaltenen Lehren einen Untersuch anstellte, ob sie mit dem Lehrbegriff, der Verfassung und der Ordnung der katholischen Kirche im Einklange stehen oder nicht, zur Zeit also, wo dieser Streit schon vor dem ordentlichen Richter waltete, hätte das Kapitel von Uznach billig warten sollen, bis der höhere Richter, dem allein ein allgemeingültiges Urtheil in solchen Dingen zusteht, sich ausgesprochen haben würde. Hätte später dann

das Kapitel geglaubt, seine Rechte seien durch den Spruch des bischöflichen Ordinariats verletzt worden; so wäre, wie dem Herrn Fuchs, so auch dem Kapitel von Uznach die Befugniß geblieben, sich, den Verordnungen des Kirchenraths gemäß, an den höhern Richter zu wenden.

Allein welche ganz andere Handlungsweise schlug genanntes Kuralkapitel ein! Während der Untersuchung schon protestirte dasselbe unterm 5. März gegen das bischöfliche Ordinariat und schreibt unter Anderm: „Wir nämlich müssen bis jetzt erklären: daß bemeldte Rede ganz aus unserm Herzen und Sinne gehalten, geschrieben und edirt worden sei; und daß wir sie in ihrem Zusammenhange und (ihrer) Wechselwirkung als Lebensfrage der katholischen Kirche erkennen und bekennen.“

Was hatten wohl die Herren Kapitularen zu Uznach bei dieser Erklärung im Sinne? Wollten sie ein Urtheil fällen über die in bemeldeter Rede enthaltenen Lehren? Wer hat sie zu Richtern in dieser Sache eingesetzt? Von wem erhielten sie die Vollmacht zu einer solchen Handlung? und wie durften sie es wagen, sich eine Autorität anzumäßen, welche Christus einzig den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, übertragen hat? Wer so handelt, stört offenbar die Ordnung, welche Christus eingeführt hat, und sucht die von Ihm in Seiner Kirche eingesetzte Regierung zu stürzen.

Doch es gränzt beinahe ans Unglaubliche, was die öffentlichen Blätter erzählen von einer Schlußnahme genannten Kapitels unter dem 27. verfloffenen Monats März in Hinsicht des bekannt gewordenen bischöflichen Suspensionsdekrets. Laßt uns diese sonderbare Schlußnahme etwas näher betrachten. Unter dem 27. genannten Monats wurde von demselben zu Schmärikon beschloffen: „An die Tit. Kuria ungesäumt mit Würde und Kraft zu schreiben, und billige Verwunderung über das unbeantwortet zurückgeschickte Schreiben zu bezeugen, welches Schreiben man aber als in den Händen der Tit. Kuria betrachte, und einzufragen, ob das Kapitel sich als von der Tit. Kuria getrennt ansehen und auf keine Mittheilungen und Erläuterungen hoffen dürfe.“

Wenn das Kuralkapitel von Uznach die Protestation oder Erklärung, welche das Ordinariat nicht annehmen wollte, als in den Händen desselben Ordinariats betrachtet; so kann dieses keinen andern Sinn als den haben, genanntes Kapitel bestätige Alles und Jedes, was in jener Protestation oder Erklärung vom 5. März enthalten ist. Wir wollen daher dieselbe etwas näher ins Auge fassen. Die Herren sagen darin:

„Wir verwahren uns feierlich für Gegenwart und Zukunft vor allen und jeden Eingriffen in die Rechte einzelner Priester und Benefiziaten, so wie ganzer Kapitel, in

alle und jede Rechte nämlich, wie dieselben in der christkatholischen Idee des Priestertums, in den Aussprüchen der Kirche und in den Synodalverordnungen enthalten sind, und welche nachzuweisen wir uns erforderlichen Falls bereit zeigen. Wie werden und können wir annehmen, daß einzelne spätere Uebungen und Behauptungen, welche den Hauptgrundsätzen der hierarchischen Ordnung entgegen sind, so viel oder mehr gelten sollen, als jene Gesetze, welche aus dem Wesen der Kirche und ihren allgültigen Aussprüchen fließen.“

Wir müssen offen gestehen, daß wir nicht recht zu begreifen vermögen, was die allzu unbestimmten Ausdrücke des angeführten Artikels eigentlich sagen wollen, und worin Dasjenige bestehe, was die Herren eigentlich verlangen. Wir müssen also von dem Anerbieten derselben Gebrauch machen, und sie angelegentlich bitten, zu leisten, was sie versprochen haben, und uns gefälligst zu sagen:

- 1) Von welchen Beschlüssen der Kirche in ihren angeführten Worten eigentlich die Rede sei;
- 2) Welches die Rechte seien, die in der christkatholischen Idee des Priestertums enthalten, und welches endlich jene Hauptgrundsätze der hierarchischen Ordnung seien, die aus dem Wesen der Kirche fließen? Denn es könnte Einem oder dem Andern vorkommen, daß gerade hier die Schlange im Grase verborgen liege. Wie dem aber immer sein möge, so möchten wir hiebei wohlmeinend die Herren ermahnen, nicht selbst so auffallend gegen die Kirchenverordnungen zu handeln, sondern vielmehr sich angelegen sein zu lassen, die Einheit des Glaubens zu bewahren.

Das Kapitel von Ugnach nimmt sich ferner noch heraus, im zweiten Punkte seines erwähnten Schreibens vom 5. März den Prozeßgang vorzuschreiben, welcher bei geistlichen Streitfachen befolgt werden solle. Wir haben oben angedeutet, das Kirchenrecht setze fest, was zu einem rechtlichen Prozeßgang in der Kirche erfordert werde. Wenn nun die gesetzlichen Vorschriften des Kirchenrechtes den Herren Kapitularen von Ugnach bekannt sind, wie sie ihnen bekannt sein sollten, wie ist es möglich, daß ihnen gleichwohl in den Sinn fiel, für ihr Kapitel ein ganz nagelneues Kirchenrecht aufstellen zu wollen? Gesezt aber auch, es hätte ihnen geschienen, die Vorschriften des Kirchenrechtes seien im besagten Dekrete des bischöflichen Ordinariats wirklich verletzt worden, so gibt es auch für sie, selbst in diesem Falle, keinen anderen rechtlichen Weg, als den früher genannten, nämlich vom niedern Richter an den höheren sich zu wenden.

Die Herren Kapitularen fahren fort im dritten Punkte ihres protestirenden Schreibens: „Wir müssen ansuchen, daß künftighin bei allfälligen Untersuchungen die von den

Synoden weislich und umsichtig angeordneten untern Instanzen berücksichtigt werden“ etc.

Welche Instanzen die Herren hier im Auge haben, wissen wir wahrlich wieder nicht. Sollte die Appellation vom Urtheile des Ordinariats an Synodalrichter gemeint sein, so ist früher darüber ausführlich genug gesprochen und gezeigt worden, daß eine solche Appellation dergestalt widerrechtlich sei, daß sie selbst die Idee des Kirchenrechtes schlechthin aufhebe.

Doch die Herren scheinen der Ueberzeugung zu sein, daß ihre Erklärung „gerade dazu dienen soll, das in unsern Zeiten gesunkene Ansehen der Kirchenvorsteher auf einer festern Basis zu gründen und zu befestigen.“

Möge das Kapitel von Ugnach jene Basis nicht ausser Acht lassen, von welcher der Apostel (1 Cor. 3, 11) schreibt: „Einen anderen Grund kann Niemand legen, als der schon gelegt ist, und der ist Jesus Christus.“ Um das Ansehen der Kirchenvorsteher zu erhalten und zu befestigen, sollen sie allerdings auf diesem Grunde fortbauen, jedoch mit der stäten Vor- und Umsicht, daß ihr Bau gesetzt werde auf das Fundament der Apostel und der Propheten, auf den höchsten Eckstein Jesus Christus. Wir sollen daher stets die Ordnung beobachten, welche Jesus Christus in Seiner Kirche eingesetzt hat, und nie vergessen die Worte des heil. Märtyrers Ignatius, die er an die Trallianer schrieb: „Laßt uns den Bischof verehren, wie Christus; eine solche Verehrung der Bischöfe haben uns die seligen Apostel eingeschärft; denn wer anders ist der Bischof, als der, dem der Vorrang und die Gewalt über Alle gegeben ist.“ Und in seinem Briefe an die Magnesianer lesen wir: „Ihr sollet dem Bischofe gehorsamen und in keiner Sache ihm widerstreiten. Wie der Herr ohne den Vater nichts thut, sollet auch ihr ohne den Bischof nichts thun, weder der Priester, weder der Diakon noch der Laie.“ Diese Worte sollen die Herren Kapitularen von Ugnach beherzigen und sich also bestreben, den Gläubigen ein Vorbild zu werden im Gehorsam und in der Unterwürfigkeit gegen den Hirten der Diözese, den der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Sie sollen überdies ihnen vorleuchten, als Muster christlicher Tugend, in der Lehre, in der Reinheit der Sitten, in der Ehrwürdigkeit ihres Wandels; und hiedurch allein werden sie auf die zuverlässigste Weise das Ansehen der Kirchenvorsteher, wir meinen hier das Ansehen der Pfarrer, befestigen.

Wir übergehen noch einige andere Ungereimtheiten, welche in genannter Protestation sich vorfinden, und ziehen nur noch in Betrachtung die letzten Worte derselben: „Wir erklären, daß bemeldte Rede ganz aus unserm Herzen und

Sinn gehalten, geschrieben und edirt worden sei, und daß wir sie in ihrem Zusammenhange und (ihrer) Wechselwirkung als Lebensfrage der kathol. Kirche erkennen und bekennen.“ Es wurde oben schon bemerkt, was von einer solchen Erklärung zu halten war, bevor der Urtheilsspruch des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen gegeben worden ist. Was sollen wir aber von dem Benehmen sagen, wenn genanntes Kapitel nach schon erfolgtem und bekannt gewordenen Spruche des bischöflichen Ordinariats bei der nämlichen Erklärung verharret und sogar aufs Neue sie bestätigt? Man könnte vielleicht sagen, daß früher die in der Rede des Herrn Fuchs enthaltenen Irrthümer nicht genugsam beobachtet worden seien. Aber wie durfte die früher gegebene Erklärung später aufs Neue wieder bekräftigt werden, nachdem das bischöfliche Ordinariat amtlich erklärt hatte, daß in besagter Rede Anstößiges gegen die katholische Glaubenslehre, gegen die Verfassung, Ordnung und Gebräuche der Kirche u. s. w., enthalten sei?

Heißt das nicht Spaltungen in die Kirche einführen, und die von Christus festgesetzte Ordnung von Grund aus zerstören wollen?

Doch größer und bedeutender, als Mancher glauben möchte, ist das Uebel, welches in der genannten Handlungsweise des Ugnacher Kapitels liegt. Betrachten wir ein wenig die bischöfliche Entscheidung, und vergleichen wir, ohne auf alle in mehrbemeldeter Rede enthaltenen Irrthümer einzulassen, nur den ersten in der kirchlichen Zensur aufgehobenen Satz mit den Entscheidungen der Kirche selbst. Wir fragen: Ist es wahr, daß in der Rede des Herrn Aloys Fuchs der Satz steht: „Im Christenthume haben wir die demokratische ewige Grundlage, — Freiheit und Gleichheit Aller vor Gott, vor Christus, vor der Kirche. Das Christenthum weiß nichts von einem jüdischen Levitenstamme, von päffischer Unterscheidung zwischen Priester und Laien, — Alle zusammen sind ein priesterlich Volk.“ — Wer genannte Predigt aufschlägt und liest, findet wirklich diesen Satz. Allein er findet auch, als eben so wahr und eben so gewiß, daß dieser Satz, wie er wörtlich vorliegt, eine Irrlehre enthalte, die von der allgemeinen Kirche dammnirt worden ist. Er darf, um hievon unwidersprechlich überzeugt zu werden, nur in der dreiundzwanzigsten Sitzung des Kirchenrathes von Trient den ersten Kanon lesen, welcher lautet: „Wenn Jemand sagt: im neuen Bunde sei kein sichtbares äußeres Priesterthum; oder es sei nicht eine Gewalt, den wahren Leib und das Blut des Herrn zu konsekriren und aufzuopfern, und die Sünden nachzulassen und zu behalten, sondern nur ein Amt und nackter Dienst zur Verkündigung des

Evangeliums; oder die, welche nicht predigen, seien weiter gar nicht Priester, der sei im Banne.“ Er darf, um in seiner Ueberzeugung noch mehr bestärkt zu werden, den vierten Kanon in der genannten Sitzung erwägen, welcher ausspricht: „Wenn Jemand sagt: durch die heilige Weihung werde der heilige Geist nicht mitgetheilt, und die Bischöfe sprechen daher vergeblich: „Empfange den heiligen Geist! —“ oder durch selbige werde kein Charakter eingepägt; oder der, welcher einmal Priester war, könne wieder Laie werden, der sei im Banne.“ Damit ist noch zu verbinden der sechste Kanon derselben Sitzung: „Wenn Jemand sagt: in der katholischen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie, die aus den Bischöfen, Priestern und Dienern bestehet, der sei im Banne.“

Wer unbefangen nur diese angeführten Kanones des Kirchenrathes von Trient mit dem oben angeführten Worte des Herrn Fuchs vergleicht, mit dem bestimmten und ausdrücklichen Worte: „Das Christenthum weiß nichts von päffischer Unterscheidung zwischen Priestern und Laien u. s. w.“, der muß einsehen, daß Herr Fuchs mit diesen Worten eine Lehre vorgetragen habe, welche von der wahren Lehre abweicht und von der katholischen Kirche verdammt worden ist.

Nun kommt das Kapitel von Ugnach, und sagt — und bekräftigt seine Aussage: „daß bemeldete Rede ganz aus seinem Herz und Sinn gehalten und edirt worden sei!“ Ganz gewiß aber ist, daß die bemeldete Rede eine von der katholischen Kirche dammnirte Irrlehre enthalte. Wenn also das Kapitel von Ugnach diese seine Erklärung nicht, wie wir jedoch hoffen, widerruft, so bekennt es sich zu einer von der katholischen Kirche förmlich verdamnten Irrlehre! —

Wir bedauern es sehr, in die Nothwendigkeit versetzt worden zu sein, diesen harten Schluß zu ziehen. Allein er liegt zu auffallend in Dem, was vorgegangen ist, als daß er nicht gezogen werden müßte. Möge das Kapitel von Ugnach wohl überlegen und bedenken, daß es sich hier nicht um Dinge handle, in Bezug auf welche es Jedem frei stehet, diese oder jene Meinung zu haben; es ist von Lehren die Rede, die von der höchsten Autorität der Kirche genau und bestimmt festgesetzt sind, und die Keiner hartnäckig und beharrlich bestreiten kann, ohne aus der katholischen Kirche auszutreten. „Nachsicht sollen wir haben,“ schreibt der heil. Augustin, (Sermon. CCCXCIV. cap. 21.) „mit Denjenigen, die — aus Abgang der erforderlichen Untersuchung — in Bezug auf Lehren sich irren, welche durch das Ansehen der Kirche noch nicht genau bestimmt und festgesetzt sind;

jedoch so weit zu gehen darf Keinem gestattet werden, daß er selbst das Fundament der Kirche zu erschüttern versuche.“

So viel in Bezug auf den ersten Artikel der Schlußnahme des Kapitels von Uznach unter dem 27. März leztthin.
(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Zhurgau. „Nationalassoziation zur Freimachung der katholischen Kirche in der Schweiz von ultramontaner Botmäßigkeit.“

Unter dieser Aufschrift macht in No. 30 der „Wächter“ (ein in Zhurgau viel verderbendes Blatt) einen wüthenden Ausfall gegen den kirchlichen Verband der schweizerischen Katholiken mit dem Papste. Dieser Ausfall fodert unumwunden unsere Trennung von Rom und ist zugleich eine arge Verletzung des Eides, welchen der Redakteur, Herr Bion, evangelischer Pfarrer in Uffeltrangen, sammt der ganzen Hochw. Geistlichkeit des Kantons unlängst auf religiöse Toleranz geleistet hat. Belege sind nebst andern folgende Stellen:

„In der Professor Fuchs'schen Inquisitions-geschichte kündigen sich die Zwecke des religiösen Absolutismus — des Ultramontanismus — an: die Völker geistig und sittlich zu bevormunden, das Gewissen der Menschen zu knebeln und sie in ihren religiösen Ueberzeugungen der Hoflaune eines sich nennenden Stellvertreters der Gottheit zu unterwerfen — mit einem Wort: geistige Knechtschaft.“

„Das politische Joch hat die Volkskraft im Jahr 1830 gebrochen; das römisch-papistische lastet noch bis auf den heutigen Tag am Nacken des Vaterlandes. Auch dieses, auch die auf den Trümmern des Episkopalsystems üppig aufgewucherte Giftpflanze papistische Willkühr und Uerroganz, muß ausgerottet werden!“

„Nechte bürgerliche Freiheit, ein alle Adern des Vaterlandes durchdringender eidgenössischer Sinn und Nationalgeist, wie ihn die freien Väter in schönern Tagen kannten — sie werden nie wieder Gemeingut alles Volks, so lange ein großer Theil desselben römische Fesseln trägt.“

Für die Erreichung dieses Zweckes, der die katholische Religion in ihrer Grundfeste erschüttert und hier deutlich ausgesprochen ist, ruft der Wächter die ganze schweizerische Nation auf. Die freigebildeten katholischen Männer im Aargau und die „Wackern“ in Kapperswyl sollten den Anfang machen und einen Mittelpunkt bilden, um den sich ihre Freunde, nicht allein die katholischen, sondern auch die reformirten Brüder aller Gauen reihen könnten; — denn die römische Schmach drücke auch sie. Dann setzt er noch sein kurzes Glaubensbekenntniß hinzu: „Wir glauben „All an einen Gott und sind Genossen des einen theuren Vaterlandes!“

Mit vollem Rechte erwarten wir Katholiken den Schutz des Staates, der im §. 21 der Verfassung uns — gleich den Reformirten — zugesichert ist; wir erwarten, daß die geeig-

neten Behörden Klage führen gegen so intolerante Angriffe, daß die Verletzung des Eides von Seite des unevangelischen H. Bion bestraft und in Zukunft gehindert werde. Oder soll die katholische Geistlichkeit, welche in dieser Hinsicht kein Schatten von Vorwurf trifft, deren Mund bisher kein liebloses Wort gegen die reformirte Konfession entfiel, soll sie zur nöthigen Selbsthilfe greifen und die schändlich mißbrauchte, ihr Tod bringende Ruhe durch Kontrovers-Predigten stören?! Hoffentlich wird man sie durch gleichgültiges Zusehen dazu nicht nöthigen; es ist ja des Samens der Zwietracht im Vaterlande genug vorhanden!

Katholiken aller Kantone! Ihr sehet, um was es sich handelt! Um euch den katholischen Glaubenslehren zu entfremden, will man euch losreißen vom Oberhaupte der Kirche, vom Felsen, an welchem der Irrthum stets zurückprallte, ohne den es für uns keine Einheit unseres Glaubens gibt; — es handelt sich um Vernichtung der katholischen Religion in der Schweiz. Darum wachet und schließet die Augen nicht!

Frankreich. Einige St. Simonisten, welche von Marseille zurückkamen, wurden auf dem Wege nach Tarascon mißhandelt. Zu Lunel wurden sie von den Revolutionären freundlich aufgenommen, aber als sie aus der Stadt gingen, ausgeschrien und Steine auf sie geworfen, so daß sie nur mit Hilfe der Behörde ohne Gefahr davonkommen konnten.

Paris. In der Deputirtenkammer sprach Hr. Berruyer einen Grundsatz aus, der in der 13. Sitzung der Tagherren in Zürich, als die Troglerysche Petition zur Sprache kam, der Gesandtschaft des katholischen Vorortes Luzern gewiß Ehre gemacht haben würde. „Wenn die politische Sozietät ihre Rechte, ihre Freiheit hat, so hat auch die religiöse Sozietät ihre Recht: und ihre Freiheit. Diejenigen, welche immer die Uebergriffe der geistlichen Gewalt fürchten, erinnern häufig an die Worte des göttlichen Stifters unserer Kirche: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Es ist Zeit, daß die Priester der katholischen Religion sich endlich auf dasselbe Wort des Stifters des Christenthums berufen, und kraft dieses Wortes den Männern der Welt, der Staatsgewalt, den politischen Gesetzgebern zeigen, daß sie kein Recht und keine Gewalt haben, die Disziplin der katholischen Kirche in irgend einem Punkte zu regeln.“

Irland. (Notizen aus dem Leben des Grafen D'Connell.)

Daniel O'Connell wurde geboren in der Grafschaft Kerry, im Jahre 1776, gerade in demselben Jahre, da Amerika unabhängig geworden. Er wurde erzogen zu Saint-Omer und erhielt später auf der Universität zu Dublin (trinity college) alle Grade, welche Katholiken nur erhalten konnten; da aber die ersten Grade in der Universität schon höhere Stufen in der Hierarchie der protestantischen Kirche voraussetzten, so kann man wohl begreifen, daß jene ihm nicht ertheilt wurden. Er verlegte sich vorzüglich auf das Studium der Geseze, und jezt ist er einer der ersten Rechtsgelehrten der drei Reiche. Er war einer der ersten Advokaten, welcher ohne Eidesleistung zu den Schranken des Gerichtes zu Dublin zugelassen wurde, wo sein Ruhm alsbald den seiner Kollegen verdunkelte. Nur um die Sache der Religion und des Vaterlandes zu unterstützen, ließ er sich 1827 als Deputirter ins Parlament wählen, und er war seit Heinrich VIII.

der erste katholische Sprecher, welcher seine Stimme unter den Gewölben des Westminster hören ließ. Er ist der Gründer aller kath. Vereine, die seit 1830 in Irland entstanden sind. Zu Dublin beim Buchhändler Coyne entstand der erste Verein; anfangs zählte er nur 12 Personen, aber bald stieg die Zahl seiner Glieder über 50,000. Noch nie hatten die Kirche Heinrichs VIII. und die englischen Tory gegen einen furchtbarern Feind zu kämpfen; alles Gute, was bis dahin geschehen, ist sein Werk; er ist überall, wo die Sache des Katholizismus eines Vertheidigers bedarf. Lord Grey hat ihm im Parlamente selbst das schönste Zeugniß abgelegt, indem er bedauerte, einen Mann nicht an sich ziehen zu können, welcher wegen seiner Tiefe und seiner großen Talente mit größter Auszeichnung die ersten Stellen des Staates bekleidet. Das sind des Lord Grey eigene Worte. Es gibt Wenige, welche mehr mit Geschäften überhäuft wären, als O'Connell. Zu Dublin geht er nie aus seinem Kabinete, wo er Audienz gibt, außer in die Gerichtsstube und von da wieder in die katholischen Vereine. Er korrespondirt mit allen irländischen Bischöfen und ist der Mittelpunkt und die Seele dieses so ausgebreiteten katholischen Vereines, welcher wie in einem einzigen Bündel alle zerstreuten Glieder derselben Familie vereint und den Katholiken ihre Stärke zeigt. Die Parlaments-Reform und die Emanzipation der Katholiken sind die ersten Resultate dieser Vereine, welche nun von O'Connell gegründet und von seinem Freunde Sheil unterstützt sind. O'Connell ist also der Befreier Irlands. Er ist bewandert in den heiligen Schriften, den Vätern, in der Geschichte und dem Völkerrechte. Sein Gedächtniß ist unvergleichlich, sein Vortrag rein, lebhaft und gefällig. Seine Geistesgegenwart, sein Scharfblick, seine strenge Logik machen ihn bei jeder Diskussion zum unüberwindlichen Gegner. Mit ausgezeichneten Geistesgaben verbindet er nicht wenige empfehlende Körpervorzüge: er ist ein sehr schöner Mann, seine Haltung edel und gefällig. Zu allem dem ist er noch sehr leutselig und besitzt ganz die Bescheidenheit eines wahren Christen. Seine Lieblingskapelle ist zu Dublin die der Karmeliter, Clarenton Street, wo er mitten unter den gemeinen Gläubigen häufig mit vieler Erbauung zum hochheiligen Sakramente des Altars geht. O'Connell erbt von seinem Onkel 3000 Pf. Sterl. (78,000 Fr.) jährlicher Einkünfte; einen großen Theil seiner besondern Einkünfte als Advokat opferte er bei der Annahme der Gesandtschaft auf. Er hat drei Söhne, einen Eidam und einen Schwager im Parlamente; er glaubte, ihre Wahl wäre für die politische Sache vortheilhaft, und sogleich wurden sie mit großer Mehrheit gewählt. So groß ist sein Einfluß auf die Gemüther. — Hier noch einen schönen Zug von diesem berühmten Manne. Bevor er von seinem Onkel geerbt, hatte er für einen Freund, einen Quäker, ausgesprochen, und dieser kam später in den Fall, nicht bezahlen zu können. O'Connell wollte die Schulden sogleich bezahlen, schickte seine Familie nach Bordeaux, wo sie einige Zeit in strengster Sparsamkeit lebte und sich Alles versagte, um ihrem Haupte die Schuld des Freundes zahlen zu helfen. Das ist der Mann, welcher seit dreißig Jahren an der Wiedergeburt Irlands arbeitet, dessen Gedanken, Unternehmungen, Reden und Schriften alle die Verherrlichung der Religion, die Freiheit und das Glück der irländischen Katholiken, seiner Vaterlandsfreunde, bezwecken.

— Das martialische Gesetz ist also für Irland ausgesprochen und die habeas corpus suspendirt. Gesetz aber auch, daß diese Mittel zum Theil die Unruhen des Landes sollten dämpfen können, werden sie wohl auch dem Elende des Landes ein Ende machen? Das sollte doch zulezt der Hauptgedanke sein.

Lied der seligen Presentia in Leiden.

(aus alter Zeit.)

1.

O süße Hand Gottes, ermunterst mein Herz,
Und machst, daß ich mit dem Leiden nur scherz';
Es dünkt mich, als schläge Gott Ballen mit mir:
Je stärker Er zuschlägt, je höher ich stieg'.

2.

Ich muß es bekennen, Gott hobelt mich sehr;
Er schlägt und Er sticht mich, doch fällt's mir nicht schwer:
Will wissen warum? ich halte dafür,
Gott schnitzte gern einen Engel aus mir!

3.

Bin ich ganz verlassen in Kreuz und Leid,
Da denk' ich mir selbst, Gott hat Seine Freud';
Er macht's wie ein Jäger, der Wild schiefen will,
Er läßt sich nicht sehn und haltet sich still.

4.

Ich als ein junges Bäumlein im Garten hier bin,
Gott selbst ist der Gärtner und biegt mich an Ihn;
Er reinigt und stuzt darum meine Zweig',
Auf daß ich mehr trage und schöner aufsteig'!

5.

Ich bin ja ganz fröhlich in Leiden bestellt!
Es rufet der Satan, es rufet die Welt:
Laß rufen, ich hör' nicht, ich gebe mich drein,
So komm' ich vielleicht in Himmel hinein.

6.

Ich sag' zu mir selber: du Blum' in der Blüth',
Willst du verwelken, es ist ja zu früh;
Das schmerzt mich dann bitter, doch denk' ich drauf:
Laß Blätter nur fallen, der Samen geht auf.

7.

Ich achte kein Leiden, so groß es auch sei,
Wenn nur die Hand Gottes arbeiter dabei;
Denn Eisen und Stachel wird eher bewegt,
Je stärker der Schmid mit dem Hammer drauf schlägt!

8.

Was schadet's euch, ihr Neuglein, wenn schon ihr zerfließt,
Wenn nur aus dem Nestock das Zweig hervorschießt;
Und wenn eine Thräne mehr Thränen gebährt,
So wird doch mein Leiden in Freude verkehrt!

Bei den Verlegern dieser Zeitung hat so eben die Presse verlassen:
Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. A. Fuchs
und des Kapitels von Uznach gegenüber dem bischöflichen
Ordinariate in St. Gallen. gr. 8. S. 30. Preis 9 Fr.

Eine Stimme zur Belehrung und Beruhigung des kath. Volkes
im Kant. St. Gallen bei dem Zeitungsgeheiß über das bi-
schöf. Urtheil gegen H. Pfr. Fuchs in Rapperswil gr. 8. S. 16. 6 Fr.

Das tägliche Gebet des sel. Nikolaus von Flüe: oder wie ist
Unheil abzuwenden und Heil zu gründen? Eine Predigt,
gehalten am Feste des Seligen, den 21. März 1833 in Sageln,
von Jos. Ackermann, Pfarrer in Ballwil. gr. 12. S. 23. 6 Fr.
(Auch bei Melch. Mohrer, Buchbinder in Sageln, zu haben.)
Ferner ist zu haben:

Der Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der katholi-
schen Schweiz, am Ulligenschwyler Handel dargestellt von J.
Görres. Aus dem Katholiken 1826 besonders abgedruckt. 20 Fr.